

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 28.09.2010

Einsetzung eines 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Gemäß Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung wird der 22. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt.

- I. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe aufzuklären, welche konkreten Vorgänge und Zusammenhänge es zwischen den Wolfsburger Stadtwerken und der CDU Niedersachsen in Verbindung mit Wahlkämpfen gegeben hat, und zu bewerten, ob personelle und sachliche Ressourcen der Wolfsburger Stadtwerke für die CDU benutzt worden sind, ohne dass die Wolfsburger Stadtwerke dafür entschädigt wurden, und es sich somit um illegale indirekte Parteienfinanzierung gehandelt hat.
- II. Es ist insbesondere aufzuklären,
 1. in welchem Umfang der Pressesprecher der Wolfsburger Stadtwerke, Maik Nahrstedt, in den Landtagswahlkampf 2002/2003 für die CDU Niedersachsen in seiner hauptamtlichen Tätigkeit eingebunden war, obwohl er mit seiner gesamten Arbeitszeit bei den Wolfsburger Stadtwerken beschäftigt war,
 2. wer von der CDU Niedersachsen an diesen Vorgängen beispielsweise durch die Erteilung von Arbeitsaufträgen an Maik Nahrstedt beteiligt war, und in welcher konkreten Form der damalige Generalsekretär der CDU und heutige Ministerpräsident David McAulister daran mitgewirkt hat beziehungsweise darüber informiert war,
 3. welche Kenntnisse der ehemalige Spitzenkandidat, spätere Ministerpräsident und heutige Bundespräsident Christian Wulff von diesen Vorgängen hatte,
 4. welche weiteren Funktionäre der CDU, die später Mitglieder der Landesregierung wurden, in die Vorgänge eingebunden waren,
 5. in welchem Umfang Sachmittel der Wolfsburger Stadtwerke (Dienstfahrzeug, Handy, Laptop, Einkäufe für Druckerzeugnisse oder Ähnliches) im CDU-Wahlkampf verwendet worden sind, und in welcher Form das mit den Stadtwerken abgerechnet wurde,
 6. welche Verhandlungen es mit welchem Ergebnis nach Bekanntwerden der Vorgänge um die Wahlkampfhilfe aus den Wolfsburger Stadtwerken über Ausgleichszahlungen der CDU Niedersachsen an die Stadtwerke gibt.
- III. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:
 - CDU-Fraktion 6 Mitglieder,
 - SPD-Fraktion 4 Mitglieder,
 - FDP-Fraktion 1 Mitglied,
 - Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 1 Mitglied,
 - Fraktion DIE LINKE 1 Mitglied.

Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

- IV. Die Landesregierung wird ersucht zu veranlassen, dass alle von dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen zu vernehmenden Landesbediensteten im Rahmen der Gesetze von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden werden. Das gilt auch für ehemalige Landesbedienstete, soweit sie über ihre Tätigkeit im Landesdienst vernommen werden sollen. Die Landesregierung hat erforderlichenfalls Akteneinsicht zu gewähren.
- V. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als **Anlage** beigefügte Geschäftsordnung.

Begründung

Der frühere Pressesprecher der Wolfsburger Stadtwerke, Maik Nahrstedt, hatte sich selbst bezichtigt, jahrelang während seiner Arbeitszeit Wahlkämpfe der CDU mit organisiert zu haben, unter anderem auch den Landtagswahlkampf 2002/2003. Damit wäre der Tatbestand der illegalen Parteienfinanzierung erfüllt. Bis zum heutigen Zeitpunkt konnten die Vorwürfe nicht entkräftet werden. Offen ist in diesem Zusammenhang, welche Kenntnisse der ehemalige Generalsekretär der niedersächsischen CDU und heutige Ministerpräsident David McAllister, der ehemalige Ministerpräsident und heutige Bundespräsident Christian Wulff und weitere Mitglieder der nach der Landtagswahl 2002/2003 gebildeten Landesregierung über diese Vorgänge hatten und wie weit sie an diesen Vorgänge beteiligt waren. Es ist Aufgabe des Landtages, diese Vorgänge aufzuklären.

Christa Reichwaldt
Parlamentarische Geschäftsführerin

Anlage

Geschäftsordnung für den 22. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtages

§ 1

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) ¹Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. ²Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. ³In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 2

(1) ¹Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. ²Ihm gehören mindestens die oder der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses oder die Vertretung und ein Mitglied an, das unter den Antragstellern war. ³Mit der Einsetzung des Unterausschusses sind die Mitglieder, die oder der Vorsitzende und die Berichterstatterin oder der Berichterstatter zu bestimmen.

(2) ¹Für Unterausschüsse gelten die §§ 1, 3 bis 9 entsprechend. ²Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 3

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Abgeordneten unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.

(3) Andere Abgeordnete dürfen bei nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 4

¹Mitglieder und Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen.

§ 5

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann in nicht öffentlicher Sitzung die Erhebung von Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

(1) ¹Der Untersuchungsausschuss erhebt die Beweise in öffentlicher Verhandlung. ²Jeder Termin zur öffentlichen Verhandlung ist durch Anschlag im Landtagsgebäude bekannt zu geben.

(2) ¹Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von den Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. ²Der Beschluss wird in nicht öffentlicher Sitzung gefasst. ³Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) ¹Der Inhalt von Personalakten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung erörtert werden. ²Weitergehende Bestimmungen, die sich aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess oder der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag ergeben und die Geheimhaltung oder die vertrauliche Behandlung von Unterlagen betreffen, bleiben unberührt.

§ 7

¹Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. ²Sie erhalten Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 8

¹Beweiserhebungen sind wörtlich zu protokollieren. ²Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

§ 9

Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied zugänglich zu machen.

§ 10

¹Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. ²Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. ³Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung -.

§ 12

Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß.